

V e r o r d n u n g

über das Naturschutzgebiet
„Buchleite bei Markt Berolzheim“
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Vom 18. Februar 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr.
2 a und Art.
37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen
Naturschutzgesetzes
- BayNatSchG - (BayRS 791-1-U),
zuletzt geändert
durch Gesetz vom 9. November 1993
(GVBl S.
833), erläßt die Regierung von
Mittelfranken folgende
Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

Die südlich der Ortschaft Markt Berolzheim in der Gemarkung Markt Berolzheim, Markt Markt Berolzheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen am Nordrand des Hahnenkammes gelegenen Hangbereiche werden unter der Bezeichnung "Buchleite bei Markt Berolzheim" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 Hektar

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Buchleite bei Markt Berolzheim“ ist es,

1. das durch Hanglage, Bewuchs, Oberflächengestalt, Wasserhaushalt und Bewirtschaftung bedingte charakteristische Landschaftsbild mit seinen Kalkmagerrasen, Quellfluren, Heckenstrukturen und großflächigen Streuobstbeständen zu erhalten,
2. den für die Vogelwelt äußerst wichtigen und wertvollen Lebensraum zu sichern und zu verbessern,
3. die für den Fledermausschutz bedeutenden Lagerkeller zu bewahren und Störungen fernzuhalten sowie ein gutes Fledermausjagdbiotop zu schützen,
4. das durch die extensive Bewirtschaftung geprägte Biotopmosaik aus Streuobstflächen, Hutungen und Mähwiesen durch Fortführung der biotoperhaltenden Nutzung auf Dauer zu sichern.

§4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,

2 Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,

8. Wildfütterungsstellen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,

9. Pflanzen einzubringen oder Tiere, auszusetzen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder

Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. Obstbäume zu roden,

12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

13. Erstaufforstungen vorzunehmen,

14. Flächen umzubrechen,

15. zu pferchen,

16. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, ausgenommen Klafferholz,

17. die vier Lagerkeller auf den Grundstücken Fl.Nrn. 574, 577, 3340 und 3340/2, Gemarkung Markt Berolzheim zu betreten; dies gilt nicht für den Eigentümer und sonstige Berechtigte,

18. Feuer zu machen oder zu grillen,

19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

20. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,

2. zu zelten oder zu lagern,

3. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1,

4. Bäume zu besteigen,

5. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zustören,

6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben.

§5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang einschließlich der Errichtung von Unterstellmöglichkeiten für Schafe auf privateigenen Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13, 14 und 15; auf den gemeindeeigenen Flächen Fl.Nrn. 555, 571, 572, 576, 578, 580, 582, 803, 811, 1314, 870/1 und 875, Gemarkung Markt Berolzheim ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Koppeltierhaltung verboten,

3. die bestanderhaltende Nutzung und Pflege der Obstbaumbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12,

4. die Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen geeigneter

Sorten als Ersatz für abgängige Altbäume,

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit dies dem Zweck dient, die standortheimischen Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen,

6. eine Fledermäuse nicht beeinträchtigende, Nutzung der vier Lagerkeller; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17,

7. der Betrieb von max. fünf Segelflugmodellen auf der südl. Hälfte von Fl.Nr. 580, Gemarkung Markt Berolzheim, ausgenommen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06.,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen - untere Naturschutzbehörde -,

9. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungs- sowie Fernmeldeanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen -untere Naturschutzbehörde -,

10. vorbehaltlich erforderlicher weiterer behördlicher Gestattungen das Niederbringen eines Tiefbrunnens zur Wasserversorgung des Marktes Markt Berolzheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 582, Gemarkung Markt Berolzheim sowie die Verlegung der Leitungen im Weg Fl.Nr. 805, Gemarkung Markt

Berolzheim, im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde.

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen erfolgt,

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, und Pflegemaßnahmen.

§6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20

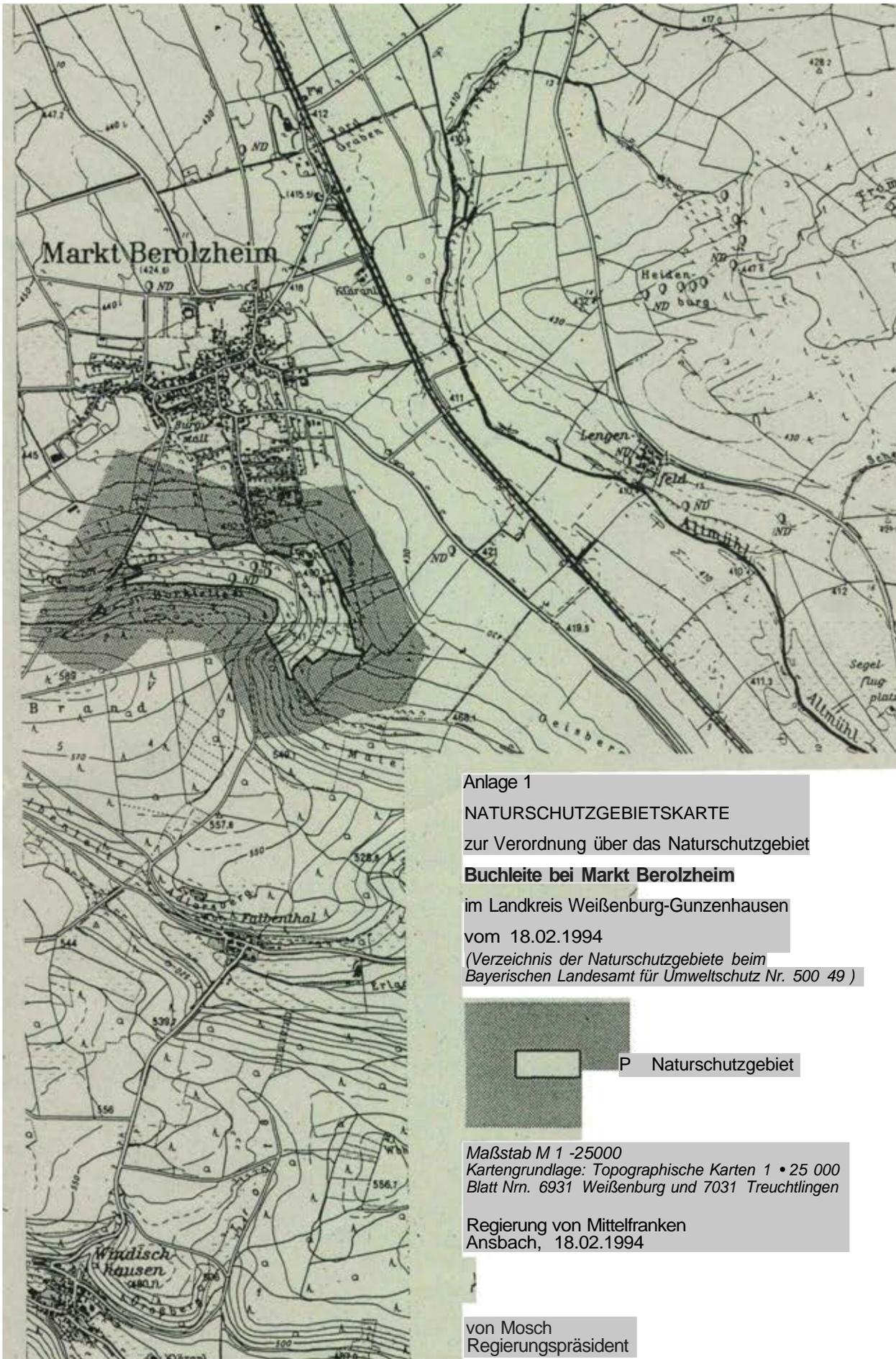
oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1994 in Kraft.

Ansbach, 18. Februar 1994
Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident

Schutzgebetskarte (Anlage 1 s. S. 60,
Anlage 2 s. S. 52, 53)

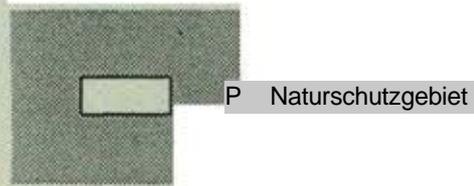


Anlage 1
 NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Buchleite bei Markt Berolzheim

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
 vom 18.02.1994

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500 49)



Maßstab M 1 : 25000
 Kartengrundlage: Topographische Karten 1 • 25 000
 Blatt Nrn. 6931 Weißenburg und 7031 Treuchtlingen

Regierung von Mittelfranken
 Ansbach, 18.02.1994

von Mosch
 Regierungspräsident